

Menold Bezler Rechtsanwälte • Postfach 30 10 66 • 70450 Stuttgart

Staatsanzeiger für  
Baden-Württemberg GmbH  
Herrn Josef Horn  
Breitscheidstraße 69  
70176 Stuttgart

### Vorab per eMail

Stuttgart, 25. Juli 2013

Rechtsanwalt  
**Manfred Hammer, LL.M.**  
manfred.hammer@menoldbezler.de

Sekretariat: Barbara De Pietro  
Telefon: +49 711 86040-800  
Telefax: +49 711 86040-550

Rechtsanwalt  
**Dr. Martin Ott**  
martin.ott@menoldbezler.de  
02058/2013 – EHorn130725

Sekretariat: Verena Wildenauer  
Telefon: +49 711 86040-840  
Telefax: +49 711 86040-550

### Auskunftsbegehren der Firma Inlocon AG in Bezug auf Ausschreibungsinformationen auf der Grundlage der einschlägigen Landespressegetze

Sehr geehrter Herr Horn,

in oben bezeichneter Angelegenheit kommen wir zurück auf unsere bislang geführte Korrespondenz, insbesondere Ihre Nachricht vom 18. Juni 2013 sowie das Telefonat mit dem Rechtsunterzeichnenden vom 4. Juli 2013.

Wie Sie mitgeteilt haben, schreibt die Firma Inlocon AG (im Folgenden: Inlocon AG), ein Unternehmen der Informationslogistik für die Bauwirtschaft, derzeit zahlreiche Vergabestellen an und fordert diese auf, Ausschreibungsinformationen auf einer bestimmten Website (Bauportal Deutschland) einzugeben. Nach den uns vorliegenden Informationen zielt die Inlocon AG primär darauf ab, von öffentlichen Auftraggebern nach der Beendigung von Vergabeverfahren Informationen in Bezug auf den Namen und die Adresse des Auftragnehmers, den Auftragswert in Euro und die Anzahl der Bieter übermittelt zu bekommen.

### RECHTSANWÄLTE

Rudolf Bezler, Notar\*  
Dr. Dieter Menold (- 2005)  
Dr. Hans-Christoph Maulbetsch\*  
Dr. Michael Oltmanns, LL.M., StB\*  
Erich Schmid\*  
Jens Schmelt\*  
Dr. Klaus-Dieter Rose\*  
Ralf-Dietrich Tiesler\*  
Dr. Beatrice Fabry\*  
Prof. Dr. Thomas Lang, Notar\*  
Dr. Matthias Schröder\*  
Dr. Oliver Schmidt\*  
Dr. Jörg Schneider-Brodtmann\*  
Dr. Axel Klumpp\*  
Lars Kuchenbecker\*  
Dr. Gerhard Ries\*  
Dr. Guido Quass\*  
Dr. Frank Meininger\*  
Verena Rösner  
Dr. Christoph Winkler\*  
Hansjörg Frenz, LL.M.\*  
Dr. Torsten G. Lörcher\*  
Dr. Till Mahler\*  
Dr. Karsten Kayser  
Dr. Stefan Meißner  
Manfred Hammer, LL.M.\*  
Robert Elhardt  
Dr. Holger Kierstein  
Prof. Dr. Thomas Klingelhöfer  
Roman A. Becker\*  
Dr. Frank Schäffler\*  
Dr. Jochen Stockburger  
Alexander Knodel  
Dr. Julia Schneider  
Vladimir Cutura\*  
Dr. Steffen Kircher, LL.M.  
Jost Rudersdorf  
Dr. Martin Ott  
Carolin Schosser  
Jens-Hendrik Janzen, LL.M.  
Laurent Meister, LL.M.  
Dr. Jasmin Urlaub  
Katrín Sochor  
Ulrich Eix  
Steffen Follner  
Dr. Valeska Pfarr, MLE  
Dr. Monika König  
Silke Lang  
Elisabeth Mauder, LL.M.  
Dr. Frieder Werner  
Manuel Roos  
Steffen Bolai  
Alexander Häcker  
Metin Konu  
Dr. Jochen Bernhard  
Sabrina Reußink  
Julia Klotzbücher  
Valerie Gundlach  
Velimir Bebek

\* Partner der Partnerschaft

In ständiger Kooperation mit  
Dr. Jörg Semmler  
Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof

In dieser Hinsicht liegen uns zwei Schreiben der Inlocon AG an Vergabestellen vor, in denen die Inlocon AG als Rechtsgrundlage ihres Auskunftsbegehrens folgendes anführt:

*„Dieses Auskunftsbegehren basiert auf § 4 des Landespressegesetzes [Baden-Württemberg], wonach Behörden sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben, insbesondere solche der Daseinsvorsorge wahrnehmen, oder öffentliche Dienstleistungen erbringen den Vertretern der Presse zur Auskunft verpflichtet sind.“*

Vor diesem Hintergrund hat uns der Staatsanzeiger für Baden-Württemberg um rechtliche Prüfung gebeten, ob das Auskunftsbegehren der Inlocon AG eine Grundlage besitzt.

Zu dieser Frage nehmen wir im Folgenden gerne Stellung:

#### **1. Auskunftsanspruch auf der Grundlage der einschlägigen Landespressegesetze**

Der von der Inlocon AG geltend gemachte Auskunftsanspruch in Bezug auf die Übermittlung von Ausschreibungsinformationen bzw. die Eingabe solcher Informationen auf einer bestimmten Internetseite besteht unserer Ansicht nach nicht.

In dem Pressegesetz der Bundesländer ist nahezu einheitlich ein Informationsrecht der Presse geregelt. In § 4 des Pressegesetzes des Landes Baden-Württemberg (BWPresseG), auf welches sich die Inlocon AG beruft, ist folgendes geregelt:

*"Die Behörden sind verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen."*

Auf diesen Auskunftsanspruch kann sich die Inlocon AG unserer Auffassung nach nicht mit Erfolg berufen. Obwohl der Besitz eines Presseausweises für eine Person behauptet wird, dürfte die Inlocon AG kein Pressevertreter sein. Weder ist die Inlocon AG ein Vertreter der periodischen Presse, noch Anbieter von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten.

Zur weiteren Sachverhaltsaufklärung im Hinblick auf die Frage, ob die Inlocon AG ein Prozessvertreter ist, könnte es hilfreich sein, dem Hinweis auf den Presseausweis nachzugehen und sich bei dem den Ausweis ausstellenden Journalistenverband nach dem Hintergrund zu erkundigen. Vermutlich hat die Erteilung des Presseausweises an einen Mitarbeiter der Inlocon AG nichts mit der Tätigkeit der Inlocon AG zu tun.

Darüber hinaus steht der Inlocon AG ein Auskunftsanspruch auch deshalb nicht zu, weil ein solcher nur im Hinblick auf die der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Presse dienenden Auskünfte besteht. Die Landespressegesetze, die diese Aufgaben beschreiben, haben mit den Begriffen "Stellung nehmen", "Kritik üben" und "an der Meinungsbildung mitwirken" die freie journalistische Textproduktion im Sinn. Die Veröffentlichung von Statistiken über eine Datenbank dagegen entspricht unserer Auffassung nach daher nicht der gesetzlichen Intention der Landespressegesetze. Im Übrigen dürfte das Informationsinteresse an den erbetenen Informationen, die eine abgeschlossene Ausschreibung betreffen, für die potenziellen Kunden der Inlocon AG äußerst gering sein. Davon abgesehen schreiben Gesetze vor, wann und in welchem Umfang Informationen zu Ausschreibungen von den Behörden zu veröffentlichen sind. Diese dürfen nicht durch Berufung Dritter wie die Inlocon AG auf das Informationsrecht der Presse ausgehöhlt werden.

Vor diesen Hintergründen ist der auf das Informationsrecht der Presse gestützte Auskunftsanspruch der Inlocon AG mit überwiegender Wahrscheinlichkeit unberechtigt.

## **2. Auskunftsanspruch auf der Grundlage vergaberechtlicher Bestimmungen**

Ein Auskunftsanspruch der Inlocon AG auf der Grundlage vergaberechtlicher Vorschriften kommt ebenfalls nicht in Betracht. Das Vergaberecht verpflichtet öffentliche Auftraggeber (Vergabestellen) oberhalb der Schwellenwerte zur Anwendung des europäischen Vergaberechts gemäß § 18 Abs. 3 EG VOB/A zur Bekanntmachung erteilter Bauaufträge. Die Bekanntmachung über vergebene Aufträge ist dabei gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 2 EG VOB/A unter Verwendung eines bestimmten Musters im elektronischen Amtsblatt der europäischen Union bekanntzumachen.

Im Rahmen des nationalen Haushaltsvergaberechts sieht das Vergaberecht lediglich in Bezug auf beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben ab bestimmten Auftragswerten die Verpflichtung öffentlicher Auftraggeber vor, erteilte Bauaufträge bekanntzumachen. Gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 VOB/A informieren öffentliche Auftraggeber

*„auf geeignete Weise, z.B. auf Internetportalen oder im Beschafferprofil [...] wenn bei*

*1. beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb der Auftragswert € 25.000,00 ohne Umsatzsteuer*

*2. freihändigen Vergaben der Auftragswert € 15.000,00 ohne Umsatzsteuer*

*übersteigt.“*

Der von der Inlocon AG geltend gemachte Auskunftsanspruch lässt sich damit weder aus Vorschriften des europäischen Vergaberechts noch aus Bestimmungen des nationalen Vergaberechts herleiten. Soweit Vorschriften vorhanden sind, welche eine Ex-Post-Transparenz gewährleisten sollen, sind öffentliche Auftraggeber oberhalb der Schwelle verpflichtet die Muster des europäischen Amtsblatts zu benutzen und müssen unterhalb der Schwelle lediglich in bestimmten Fällen in geeigneter Weise informieren.

### **3. Fazit**

Der von der Inlocon AG geltend gemachte Auskunftsanspruch findet unserer Rechtsauffassung nach weder eine Grundlage in den Landespressegesetzen noch in vergaberechtlichen Bestimmungen. Öffentliche Auftraggeber sind zur Bekanntmachung über vergebene Aufträge nur in den Fällen vorgesehen, in denen vergaberechtliche Vorschriften hierzu eine Verpflichtung vorsehen. In diesen gesetzlich vorgesehenen Fallkonstellationen kann jeder Marktteilnehmer die von öffentlichen Auftraggebern bekanntgegebenen Ausschreibungsinformationen ohne weiteres ermitteln und in rechtlich zulässiger Weise weiterverwenden.

Bei Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Ihrer Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Manfred Hammer, LL.M.  
- Rechtsanwalt -



Dr. Martin Ott  
- Rechtsanwalt -